

Ausgabedatum: 4.12.2009

**Gemeinsames Prüfungsamt
der Länder Berlin, Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Freie und
Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen,
Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein
für die Eignungsprüfung**

*Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft
Wahlfach Öffentliches Recht
- ÖR 2009 -*

Der Sachverhalt verbleibt im Eigentum des GPA und ist am Ende der Bearbeitung wieder abzugeben. Die Aufgabe hat **9** Seiten.

Klaus Dreher
Rechtsanwalt

Georg-Büchner-Ring 34
14129 Berlin
Tel. (030) 8105 4662
Fax: (030) 8105 4663

Berlin, den 13.03.2009

Vfg.

1. Neue Mandantin eintragen: Friedrichshainer Discotheken GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Thomas Klein
Simon-Dach-Straße 32
10425 Berlin

2. Vermerk:

Heute erscheint Herr Thomas Klein, Geschäftsführer der Friedrichshainer Discotheken GmbH. Er berichtet folgenden Sachverhalt:

„Die Friedrichshainer Discotheken GmbH betreibt die Disco „Superfly“ in Friedrichshain, die großen Publikumszulauf hat. Gerade mit so genannten Flatrate-Parties machen wir sehr viel Umsatz bzw. Gewinn, weil die Gäste einen Eintritt von 10 bis 15 Euro zahlen und die Disco an solchen Abenden nahezu überfüllt ist. Das Geschäft rentiert sich, obwohl manche Gäste sehr viele Getränke zu sich nehmen. Eine „Flatrate“-Veranstaltung bringt etwa den dreifachen Umsatz im Vergleich zu einem gewöhnlichen Abend.

Nun haben wir Ärger mit dem Bezirksamt, das uns mit Bescheid vom 9. März 2009 verboten hat, solche Veranstaltungen durchzuführen und zu bewerben. Ich kann nicht begreifen, wie es zu dieser Verfügung kam, weil ich meine, dass die Gäste doch selber wissen müssen, was sie tun. Schließlich handelt es sich um erwachsene Leute. Wenn sie bei uns nicht trinken, tun sie es woanders. In jedem Supermarkt ist die Flasche Schnaps für ein paar Euro zu haben.

An uns wird ein Exempel statuiert, nur weil das Thema Alkohol und Jugendschutz in letzter Zeit verstärkt in den Medien aufgetaucht ist. Dabei haben wir die Regeln des Jugendschutzes stets eingehalten. Wir belehren auch regelmäßig unser Personal darüber, dass sie keine alkoholischen Getränke an schon stark angetrunkene Personen mehr ausschenken dürfen. Außerdem gab es noch nie Ausschreitungen oder ähnliche Auffälligkeiten in Zusammenhang mit unseren Veranstaltungen. Die Gaststättenerlaubnis vom 1. März 2007 gestattet den Ausschank von Alkohol doch ausdrücklich. Überrascht wurden wir zudem von der „Anordnung der sofortigen Vollziehung“, denn davon war im Anhörungsschreiben nicht die Rede gewesen.

Wir sehen uns in unserer Berufsfreiheit beeinträchtigt. Ungerecht finde ich vor allem, dass in anderen Bezirken Berlins und in Brandenburg offenbar Flatrate-Parties weiter veranstaltet werden dürfen, ohne dass die Behörden etwas dagegen unternehmen. Nur in unser Betriebskonzept wird eingegriffen. Besonders unfair ist, dass eine unserer Konkurrentinnen, die auch Flatrate-Parties durchführt, sich nur wenige Kilometer von unserem Standort gleich hinter der Bezirksgrenze zu Lichtenberg befindet. Ich befürchte, ein Großteil unserer Gäste wird jetzt dorthin ausweichen. Im Übrigen hat auch schon der Vorbetreiber des „Superfly“, von dem wir die Discothek Ende 2006 übernommen haben, unbeanstandet Flatrate-Parties durchgeführt.

Soweit in dem Bescheid vom 09. März 2009 ausgeführt wird, bereits unter dem 17. September 2008 und dem 10. Dezember 2008 habe das Bezirksamt uns wegen der Flatrate-Parties angeschrieben, trifft das zu. Die im September 2008 geforderte Selbstverpflichtung haben wir nicht abgegeben, weil wir auf die Durchführung von Flatrate-Parties wirtschaftlich angewiesen sind. Wenn die Parties nicht weiter durchgeführt werden dürfen,

können wir die Discothek gleich schließen, denn damit gewinnen wir viele neue Gäste und machen, wie gesagt, erheblichen Gewinn. Sie sind unsere eigentliche „Attraktion“, der die Gäste geradezu entgegenfiebern. Bereits für Anfang April und Mai 2009 sind weitere solcher Events geplant.

Gegen den Bescheid vom 9. März 2009 habe ich gestern bereits Widerspruch eingelegt.

Ich bitte Sie, unsere Vertretung zu übernehmen und nun die notwendigen gerichtlichen Schritte einzuleiten, damit die für April und Mai geplanten Partys durchgeführt werden können, ohne dass uns ein Zwangsgeld droht. Der Mitarbeiter des Bezirksamts, bei dem ich das Widerspruchsschreiben abgegeben habe, hat mir aber gesagt, es könne einige Monate dauern, bis der Widerspruch beschieden werde. So lange kann ich unmöglich warten.“

3. Anlagen:

- Bescheid des Bezirksamts Friedrichshain-Kreuzberg vom 09.03.2009 (Anlage 1)
- Widerspruchsschreiben vom 12.03.2009 (Anlage 2)

4. Handakte anlegen.

5. Wiedervorlage sofort.

gez. Dreher

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
Abteilung Wirtschaft und Immobilien
Ordnungsamt

Anlage 1

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg, 10216 Berlin (Postanschrift)

- **Gegen Postzustellungsurkunde** –
Friedrichshainer Discotheken GmbH
z. Hd. Geschäftsführer Thomas Klein
Simon-Dach-Straße 32
10425 Berlin

GeschZ. Ord 25 – BV178/08

Bearbeiter: Herr Roth

Dienstgebäude:

Frankfurter Allee 35–37, 10247 Berlin

Telefon: (030) 90296-4777

Telefax: (030) 90296-4444

Datum: 9. März 2009

**Betrifft: Discothek „Superfly“ in der Simon-Dach-Straße 34, 10425 Berlin,
Erteilung von Auflagen zur Gaststättenerlaubnis vom 1. März 2007**

Sehr geehrter Herr Klein !

Ich versehe die der Friedrichshainer Discotheken GmbH am 1. März 2007 erteilte Gaststättenerlaubnis zum Betreiben der Discothek „Superfly“ in der Simon-Dach-Straße 34, 10425 Berlin, nachträglich mit folgender Auflage nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Gaststättengesetzes (GastG):

1. Es ist untersagt, Veranstaltungen zu bewerben und durchzuführen, bei denen alkoholische und alkoholhaltige Getränke (Mixgetränke) ohne Mengenbegrenzung zu einem einmal entrichteten Preis ausgeschenkt werden.
2. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Auflage zu 1. drohe ich gemäß §§ 6, 9, 11 VwVG i.V.m. § 5 a VwVfG Bln die Festsetzung eines Zwangsgeldes i.H.v. 3.000 € an.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Ich ordne die sofortige Vollziehung der Auflage zu 1 an (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO]). Das bedeutet, dass die Friedrichshainer Discotheken GmbH die darin bezeichneten Verpflichtungen auch dann zu erfüllen hat, wenn sie von dem Rechtsmittel Gebrauch macht.

Hinweise

- Ordnungswidrig handelt, wer einer Auflage oder Anordnung nach § 5 oder einer Auflage nach § 12 Abs. 3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt; die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden (§ 28 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 GastG).
- Die Gaststättenerlaubnis kann widerrufen werden, wenn der Gewerbetreibende oder sein Stellvertreter Auflagen nach § 5 Abs. 1 nicht innerhalb einer gesetzten Frist nachkommen (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 GastG).
- Die Zwangsgeldandrohung ist gemäß § 4 AGVwGO Bln sofort vollziehbar, ohne dass es einer gesonderten Anordnung bedarf.

Begründung:

Gewerbetreibenden, die einer Erlaubnis bedürfen, können jederzeit Auflagen zum Schutze der Gäste gegen Ausbeutung und gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit erteilt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 GastG).

Die Auflage ist aus folgenden Gründen erforderlich:

Zum 1. November 2006 zeigte die Friedrichshainer Discotheken GmbH die gewerbliche Tätigkeit „Discothek Superfly“ in der Simon-Dach-Straße 34, 10425 Berlin, an. Die vorläufige Gaststättenerlaubnis wurde am 30. Oktober 2006, die endgültige Gaststättenerlaubnis am 1. März 2007 erteilt.

Dem Ordnungsamt Friedrichshain-Kreuzberg wurde bekannt, dass die Discothek „Superfly“ von Ihnen in der o.g. Anschrift mit einem Banner

FLATRATE ALL INCLUSIVE PARTY

ZAHLE 1 PREIS UND NIMM WAS GEHT !

FREE ENTRY – FREE DRINKS – FREE FUN

und im Internet (www.superfly-disco.com) mit

FLATRATE UND CASINO NIGHT

ZOCKT AN UNSEREN ROULETTE- UND POKERTISCHEN

ZOCKEN ZOCKEN ZOCKEN

EINMAL EINTRITT ZAHLEN UND BIS 3.00 UHR KOSTENLOS TRINKEN

beworben wird.

Mit Schreiben vom 17. September 2008 ist die Friedrichshainer Discotheken GmbH darüber belehrt worden, dass bei Veranstaltungen, bei denen gegen Bezahlung eines einmaligen (pauschalen) Entgelts alle oder bestimmte alkoholische Getränke kostenlos oder zu nicht kostendeckenden Preisen verbilligt abgegeben werden, grundsätzlich eine Gesundheitsgefährdung der Gäste anzunehmen ist. Derartige Pauschalangebote verleiten erfahrungsgemäß zu übermäßigem Alkoholkonsum, da die Gäste in der Regel versuchen werden, den entrichteten Eintrittspreis mindestens „abzutrinken“.

Weiterhin wurde in diesem Schreiben ausgeführt, dass das Vorschubleisten von Alkoholmissbrauch auch dann vorliegt, wenn in Fällen grundsätzlich erlaubten Alkoholausschanks übermäßiger Alkoholkonsum begünstigt wird.

Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Veranstaltungen, die geeignet sind, den Missbrauch oder den übermäßigen Konsum von Alkohol zu begünstigen (beispielsweise „Flatrate-Party“ „Billich-Willich-Party“ oder „50-Cent-Party“), eine Gefährdung der Gesundheit der Gäste begründen und daher mit Auflagen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 GastG unterbunden werden können.

Ebenfalls erfolgte ein ausdrücklicher Hinweis darauf, dass das Vorschubleisten von Alkoholmissbrauch einen gaststättenrechtlichen Unzuverlässigkeitsgrund darstellt, der zum Widerruf der Gaststättenerlaubnis führt.

Die Friedrichshainer Discotheken GmbH wurde im weiteren Verlauf dieses Schreibens aufgefordert, im Wege der Selbstverpflichtung die benannte Werbung unverzüglich zu entfernen, künftig solcherart Werbung via Printmedien, Internet oder Außenwerbung zu unterlassen und künftig keine Veranstaltungen durchzuführen, die geeignet sind, den Missbrauch oder den übermäßigen Konsum von Alkohol zu begünstigen und dies dem Ordnungsamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin schriftlich anzuzeigen. Alle vergleichbaren Betriebe im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg sind dieser Aufforderung zur Selbstverpflichtung nachgekommen, nur nicht die Friedrichshainer Discotheken GmbH.

Bei einer gewerbe- und jugendschutzrechtlichen Kontrolle des Polizeipräsidenten in Berlin – Gewerbeaußendienst – der Discothek „Superfly“ in der Nacht vom 27. zum

28. September 2008 musste jedoch festgestellt werden, dass wiederum eine so genannte Flatrate-Party durchgeführt wurde. In einem nachfolgend geführten Gespräch am 29. September 2008 erklärte Ihr Objektleiter Herr Lehmann gegenüber dem Oberkommissar Gey vom Polizeiabschnitt 64, dass „...letztmalig eine sogenannte Flatrate-Party stattgefunden hat ... und keine weiteren Veranstaltungen dieser Art geplant sind...“.

Entgegen dieser Aussage hat die Friedrichshainer Discotheken GmbH im Folgenden weitere Veranstaltungen durchgeführt bzw. beworben („Billich-Willich-Party“ etc.).

So wurde etwa am 14. November 2008 festgestellt, dass sowohl unter der Homepage (www.superfly-disco.com) als auch mit einem unmittelbar an der Discothek angebrachten, ca. zwei mal drei Meter großen Banner für eine Veranstaltung am 8. Dezember 2008 geworben wurde:

ZAHLE 1 PREIS UND NIMM, WAS GEHT !

FREE ENTRY – FREE DRINKS – FREE FUN

IN IST WAS DRIN IST

EINTRITT 12 EURO, ERMÄSSIGT 6 EURO (ODER FREI)

Daraufhin sah sich das Ordnungsamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin veranlasst, das Verfahren einzuleiten, die Gaststättenerlaubnis vom 1. März 2007 für das Betreiben einer Discothek nachträglich mit den aufgeführten Auflagen zu versehen. Mit Schreiben vom 10. Dezember 2008 wurde der Friedrichshainer Discotheken GmbH die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Davon machte sie keinen Gebrauch. Es ging hier lediglich ein Ersuchen um weiteren Terminaufschub ein.

Die Friedrichshainer Discotheken GmbH ist offenbar nicht von sich aus gewillt, ihre Discothek ohne die o.g. Veranstaltungen zu betreiben. Trotz Kenntnis der Rechtslage und der behördlichen Aufforderung sind weiterhin Veranstaltungen durchgeführt worden, die den Missbrauch oder den übermäßigen Konsum von Alkohol begünstigen. Wie ich erfahren habe, sind für die kommenden Monate bereits weitere derartige Veranstaltungen geplant.

Daher war die Gaststättenerlaubnis nachträglich mit der o.g. Auflage zu versehen, um auszuschließen, dass durch den Betrieb der Discothek Gesundheitsgefährdun-

gen der Gäste und der Allgemeinheit durch übermäßigen Alkoholgenuss entstehen können.

Die Androhung des Zwangsgeldes war geboten, um diesen Bescheid durchsetzen zu können. Das Zwangsmittel der Ersatzvornahme kam nicht in Betracht, da es sich um keine vertretbare Handlung handelt.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse erforderlich, weil im Hinblick auf die schwerwiegenden Folgen von Alkoholmissbrauch die Gefährdung der Gesundheit der Gäste, eine durch übermäßigen Alkoholgenuss bedingte Gefährdung der Allgemeinheit und die durch die Art der o.g. Veranstaltungskonzepte bedingte Förderung eines gesundheitsgefährdenden Konsumverhaltens hinsichtlich alkoholischer Getränke unter Berücksichtigung eines eventuell andauernden Rechtsstreits nicht länger hingenommen werden können.

Das Interesse der Friedrichshainer Discotheken GmbH an der Fortführung eines auf-lagenfreien Gaststättenbetriebs muss gegenüber dem genannten öffentlichen Interesse zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung (...)

Anmerkung des GPA: Vom Abdruck wurde abgesehen

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

Roth

(Roth)

Anmerkung des GPA: Vom Abdruck des Widerspruchsschreibens (**Anlage 2**) wurde abgesehen.

Vermerk zur Bearbeitung:

1. Versetzen Sie sich in die Lage von Rechtsanwalt Dreher.

a) Beurteilen Sie am 13. März 2009 in einem Vermerk die Rechtslage. Hierbei ist die im Bearbeitungszeitpunkt gültige Rechtslage zugrunde zu legen. Es sind alle im Sachverhalt angesprochenen Rechtsprobleme - gegebenenfalls hilfsweise - zu erörtern. Erläutern Sie ferner das zur Wahrnehmung der Interessen der Mandantin sachdienliche Vorgehen. Ein Sachbericht ist in dem Vermerk erlassen.

b) Entwerfen Sie den/das nach dem Ergebnis Ihres Vermerks erforderlichen Schriftsatz an das zuständige Gericht und/oder Schreiben an die zuständige Behörde. Nur sofern weder ein Schriftsatz an das Gericht noch ein Schreiben an die zuständige Behörde angezeigt ist, ist ein dem Ergebnis des Vermerks entsprechendes Mandatenschreiben zu verfassen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Geschäftsführer der Mandantin juristischer Laie ist und ihm folglich mit fachsprachlichen Ausführungen ohne Erläuterungen nicht gedient sein wird. In dem zu fertigenden Schriftsatz oder Schreiben sind konkrete Verweisungen auf geeignete Teile des Vermerks möglich z.B. durch <Einrücken in Spitzklammern>.

2. Es ist davon auszugehen, dass

a) eine ordnungsgemäße anwaltliche Vollmacht vorliegt;

b) Rechtsanwalt Dreher das Mandat annimmt;

c) die Angaben der Mandantin sowie die Angaben der Behörde zum Sachverhalt zutreffend sind und weder von der Mandantin noch von Dritten weitere Angaben zum Sachverhalt zu erlangen sind;

d) Formalien (Ladungen, Zustellungen, Rechtsbehelfsbelehrungen, Unterschriften) in Ordnung sind, soweit sich nicht aus dem Sachverhalt etwas Anderes ergibt;

e) die behördlichen Zuständigkeiten gewahrt sind;

f) nicht abgedruckte Anlagen den vorgetragenen Inhalt haben.